

ZUM GEGENWÄRTIGEN STAND DER BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE IN POLEN

Die organisierte Kriminalität ist durch den ständigen Zufluß erheblicher Finanzmittel charakterisiert. Daher steht sie vor dem Problem, diese Mittel zu sichern und unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen in den legalen Geldkreislauf einzuführen. Die Mitglieder des organisierten Verbrechens sind gezwungen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die endgültige Eingliederung (engl. integration) der illegalen Einkünfte zu erreichen. Dieser als **Geldwäsche** oder Geldwäscherei (engl. money laundering) bezeichnete Prozeß ist die „Wurzel“ der organisierten Kriminalität. Er bildet die Existenzgrundlage der organisierten Kriminalität¹.

Im Zusammenhang mit der Systemtransformation in Polen wurden im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung die rechtlichen Regelungen den veränderten Bedingungen rasch angepaßt. Mit diesem Tempo konnte aber die Normierung neuer Straftatbestände, die die Verfolgung der neuen Arten der Kriminalität ermöglicht hätten, nicht Schritt halten. Gerade deshalb erschien Polen für die organisierte Kriminalität und ihr schmutziges Geld als ein „Steuerparadies“ oder eine „sichere Anlegestelle“ (haven country).

Voraussetzungen für die Zurechnung Polens zum Kreis von insgesamt 48 weiteren so charakterisierten Staaten waren:

- liberale Rechtsvorschriften hinsichtlich der Registrierung der Firmentätigkeit auch von ausländischen Firmen;
- keine oder sehr geringe Besteuerung von ausländischen Firmen;

- das geltende Handels- und Bankgeheimnis für den Steuerzahler und dessen Kapitalverkehr;
- keine oder minimale Bestrafung für Devisenvergehen;
- einfache Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten;
- günstige Lage des Landes auf der sog. Drogenroute;
- relativ stabiles politisches Klima;
- einfacher Zugang zur Fach- und Finanzberatung sowie die Allgegenwärtigkeit eines Geldumsatzes und Devisentransfers auch ausserhalb des Banksystems².

Die **Funktionsweise der Geldwäsche** wird international vergleichbar beschrieben³. Viele ihrer typischen Merkmale sind bereits in Polen zu erkennen oder werden bald zu erkennen sein. Nach der Meinung westlicher Experten wählen die internationalen Verbrecherkartelle zur Anlage und Investition „schmutziger Gelder“ solche Länder, die Lücken in ihren Rechtssystemen aufweisen und in denen die Überwachung schwach ausgeprägt ist. In Betracht kommen insbesondere Polen und andere Staaten des ehemaligen Ostblocks. Weiterhin sind die Experten der Ansicht, daß Rauschgiftorganisationen, insbesondere aus der Türkei, Kolumbien und Nigeria, verstärkt diese Region Europas für direkte Kontakte mit dem deutschen Markt nutzen. Diese Organisationen gründen in den Transitländern Polen, Ungarn, Tschechien und Slowakei verschiedene Unternehmen, die der Verschleierung der wahren Einkommensquellen dienen⁴.

Devisenmangel und zugleich hoher Bargeldüberschuß, dem die traditionellen Anlagemöglichkeiten zunehmend zu eng oder zu gefährlich werden, können in Polen und anderen Staaten Mittel- und Osteuropas eine betriebswirtschaftliche Symbiose bilden. Insbesondere geht es um den Kauf von industriellen Unternehmungen mittels direkter Bargeldeinlagen. Mit diesen Mitteln können neueste westliche Produktionsanlagen gekauft und konkurrenzfähige Produkte auf dem Westmarkt verkauft werden. Der längere zeitliche Aufwand der Inve-

stitution zahlt sich sicherlich mehrfach aus, so durch Eigentumserwerb am Unternehmen, Dividendenzahlungen usw. Die so erreichten hohen Marktanteile ruinieren wiederum legale Konkurrenten, die eine Eigen- und Fremdkapitalverzinsung vornehmen müssen⁵.

Zugleich haben wir in Polen auch sog. „östliches business“, das oft die Interessen der kriminellen Unterwelt vertritt. Die Einnistung dieses „business“ brachte es dahin, dass wir in unserer Wirtschaftssphäre schon organisierte kriminelle Strukturen haben. An diesen Strukturen nehmen sowohl die polnischen als auch die russischsprachigen „Unternehmer“ teil. Der kriminelle Professionalismus ist nicht mehr ein neu entstehendes Phänomen. Die russisch-polnische kriminelle Unterwelt hat die erste Stufe der organisierten Kriminalität schon vor 2-3 Jahren erreicht. Schon damals haben unsere Experten vorausgesagt, daß ihre Evolution zu den höchsten Stufen des organisierten Verbrechens, d.h. mit Mafia-Zielsetzung, unvermeidlich ist.

Im Zusammenhang damit darf man sich nicht darüber wundern, daß im März 1995 unser Innenminister eine offizielle Erklärung abgegeben hat, daß wir in Polen den Anfang von mafiaähnlichen Strukturen haben, die versuchen, in alle Stufen der Staatsbehörden einzudringen. Dem Bericht des Innenministeriums nach handeln in Polen 293 organisierte kriminelle Gruppierungen mit ca. 4'000 Mitgliedern. Diese Zahl schließt über 100 Ausländer ein, vorwiegend russischsprachige Täter. Die Frage, wie die Möglichkeiten der Bekämpfung der Geldwäscherei in Polen aussehen, ist von großer Bedeutung. Das Ausmaß der Geldwäsche beschreiben zu wollen, erweist sich aufgrund der fehlenden Datenbasis als äußerst schwierig. In Polen, wie in anderen Ländern, sind alle Zahlen mit größter Vorsicht zu betrachten⁶. Manche Schätzungen gehen dahin, dass seit 1990 auf dem polnischen Markt ca. 2 Milliarden Dollar gewaschen worden sind. Nach Meinung der Polnischen Nationalbank werden aber jährlich 2-3 Milliarden Dollar gewaschen⁷.

II. Realisierter Maßnahmen gegen Geldwäsche im Banksystem und im Finanzsektor

Es ist allgemein bekannt, daß als Axiom der Geldwäscherei die Einschaltung des Banksystems und des Finanzsektors in den Geldwaschprozeß bezeichnet werden muß⁸. Es ist daran erinnert worden, daß Polen, als es sich um den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft bewarb und den Assoziierungsvertrag unterzeichnete, sich zum Harmonisieren seiner Rechtsordnung verpflichtete, und zwar auch im Bereich des Bankrechts sowie der Finanzdienstleistungen. Infolgedessen lautet **Art. 85 des Assoziierungsvertrags** folgendermaßen: „Die Parteien anerkennen die Notwendigkeit des Unternehmens aller Anstrengungen und der Zusammenarbeit zwecks der Vorbeugung der Ausnutzung des Bankrechts zur Legalisierung der aus der verbrecherischen Tätigkeit stammenden Einkommen im allgemeinen, und insbesondere der mit dem Rauschgifthandel zusammenhängenden Einkommen. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wird technische und administrative Hilfe zwecks Schaffung entsprechender Normen gegen das Betreiben der Geldwäsche umfassen, die gleichrangig sind mit denen, die in diesem Bereich durch die EG und andere internationale Gremien, insbesondere durch die FATF⁹, angenommen wurden“¹⁰.

Der erste äußerlich sichtbare Ausdruck des Willens des Staates zur Verhinderung der Geldwäsche war die Wiederherstellung der repressiven **Besteuerung** der Einkünfte aus nicht aufgedeckten Einnahmequellen¹¹. Ratio legis dieser Regelung ist der Schutz unseres Finanzsystems vor illegalen Geldmitteln und deren Legalisierung auf dem Wege des Wirtschaftsverkehrs, und insbesondere vor deren Verbergung vor der Besteuerung.

Das erwähnte Gesetz statuiert folglich die Möglichkeit der Auflegung der Zahlungspflicht von 75% Einkommensteuer gegenüber Personen, die beträchtliche Ausgaben vornehmen, wenn sie außerstande sind, auf unbezweifelbare Weise zu beweisen, daß das ausgegebene Geld (z.B. für den Kauf von Immobilien, teuren Autos) aus legalen Quellen stammt. Die aus solchen Geschäften (Immobilienkauf) beim Verkäufer anfallenden Einkünfte müssen allerdings vorher durch das

Finanzamt aufgedeckt sowie als übermäßige (d.h. in den offiziell angegebenen Einkünften nicht auftretende) Ausgaben des Käufers nachgewiesen werden.

Die nächste Initiative gegen das Geldwäscheunwesen ist das **Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Februar 1992 über die Änderung des Bankgesetzes** und einiger anderer Gesetze¹². Sie führte im Bankrecht die folgenden Lösungen ein:

”Angesichts der Aufsichtsziele (...) bestimmt der Präsident der Polnischen Nationalbank die folgenden, die Banken bindenden Regelungen:

1. (...)

2. die Handlungsregeln beim Abschluß von Verträgen in Bezug auf Eröffnung und Führen von Bankkonten; die Regeln bezüglich der Annahme von Depositen sowie der Leistung von anderen Diensten, sowie die Regeln, die sich beziehen auf das Benachrichtigen anderer Staatsorgane betreffend Enthüllung von Umständen, die darauf hinweisen, daß die in der Bank deponierten Geldmittel oder andere Vermögenswerte aus verbrecherischer Tätigkeit oder aus der Beteiligung an einer solchen Tätigkeit stammen, oder deren Herkunft, Zustand oder Bestimmung darauf deuten, daß sie aus den mit einer Straftat zusammenhängenden Gründen verborgen werden sollen.

3. die Handlungsregeln bei Bareinzahlungen, die eine bestimmte Summe überschreiten, die Registrierungsregeln für solche Einzahlungen und die Verwahrungsregeln für die im Zusammenhang damit ausgefertigten Dokumente¹³.”

Die vorstehende Regelung geht in die gleiche Richtung wie die bereits vorhandenen oder jetzt eingeführten Lösungen im Banksektor in den Staaten Westeuropas zwecks Verhinderung der Geldwäsche. Im Zusammenhang damit erschien in demselben Jahr die **Verordnung Nr. 16/92 der Präsidentin der Polnischen Nationalbank vom 1. Oktober 1992** über die Regeln bezüglich der Aufdeckung der Umstände, die auf Anlage von Geldmitteln oder anderen Vermögenswer-

ten in einer Bank hinweisen, die aus rechtswidriger Tätigkeit stammen oder mit ihr zusammenhängen; ferner Regeln bezüglich der eine bestimmte Summe übersteigenden Bareinzahlungen.

Gemäß dieser Verordnung ist unter Geldwäsche zu verstehen, dass die aufgedeckten Umstände darauf hinweisen, dass die in der Bank angelegten Geldmittel oder anderen Vermögenswerte aus einer Straftat oder einer Beteiligung an ihrer Begehung stammen, oder dass deren Herkunft, Zustand oder Bestimmung aus den mit dieser Straftat zusammenhängenden Gründen verheimlicht werden sollen.

Die Verordnung Nr. 16/92 verpflichtet die Banken, bei Bankoperationen - mit besonderer Berücksichtigung der Bartransaktionen - die Identität des Kunden festzustellen sowie solche Informationen samt betreffenden Buchführungsunterlagen 5 Jahre aufzubewahren. Diese Pflicht bezieht sich jedoch nur auf solche Bankoperationen, die zur Realisierung von Rechtsgeschäften dienen, deren Wert 200 Mio. Zloty oder den Gegenwert dieses Betrages in fremden Währungen (im Jahr 1992 ca. 70 US Dollar) übersteigt.

Zwecks Erfüllung der Pflicht zur Prüfung der Kundenidentität führen die Banken entsprechende Register der Bankoperationen, in die eingetragen werden:

- Identität und Adresse der Person, in deren Namen die Transaktion abgeschlossen wird;
- Identität und Adresse der Person, die persönlich Einzahlungen vornimmt;
- Identität und Adresse des Begünstigten;
- mit der Transaktion verbundene Kontennummern, soweit Konten vorhanden sind;
- Art der Transaktion;
- Namen der an der Transaktion beteiligten Banken;

- Datum des Transaktionsabschlusses;
- Transaktionssumme sowie
- Angaben der Person (Vor- und Familienname, Arbeitsstelle, Unterschrift), die die obigen Daten registriert hat.

Die Identität von Personen, die physisch Einzahlungen vornehmen, muss aufgrund gültiger Identitätspapiere (Personalausweis oder Reisepass) nachgeprüft werden. Die Identifizierung bezieht sich sowohl auf physische als auch juristische Personen sowie andere Organisationen.

Besonders wichtig ist § 5 der Verordnung. Er besagt, wenn im Zusammenhang mit einer Bankoperation (ohne Rücksicht auf die Höhe der Transaktion) ein begründeter Verdacht geschöpft wird, daß eine Geldwäsche vorgenommen wird, und diese Tat gesetzlich bestimmte Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist die Bank verpflichtet, bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft der Republik Polen diese Tatsachen anzuzeigen. Es muß jedoch erwähnt werden, daß diese Regelung wegen des gesetzlichen Schutzes des Bankgeheimnisses gewissermaßen unsere Bankbeamten paralyisiert. Wenn z.B. ein Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigt würde, wäre der gute Ruf der Bank gefährdet und der Bankbeamte könnte zivilrechtlich oder sogar strafrechtlich wegen Verletzung des Bankgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden¹⁵. Deshalb ist die Notwendigkeit augenfällig, die Strenge des Bankgeheimnisses in den geltenden bankrechtlichen Vorschriften zu lockern¹⁶.

Dieselbe Verordnung auferlegt den Banken die Pflicht der Bildung und Realisierung eines bankinternen Programms zur Verhinderung des Geldwäschewesens. Die Banken sind auch - laut Art. 102 Abs. 2 des Bankgesetzes - verpflichtet, den berechtigten Beamten der Polnischen Nationalbank (NBP) die aufgrund der Vorschriften dieser Verordnung gespeicherten Daten sowie alle Informationen, die mit dem Funktionieren der bankinternen Programme zur Verhinderung des Geldwäschewesens verbunden sind, zugänglich zu machen.

Die in der besprochenen Verordnung enthaltenen Regeln können nicht isoliert gesehen werden, denn das Problem der Geldwäsche tangiert auch die Interessen anderer Behörden. Dies zwingt dazu, eine **breitere Strategie** zur Verhinderung dieses Unwesens in Form von Vereinbarungen zwischen dem Präsidenten der Polnischen Nationalbank, dem Finanzminister, dem Justizminister, dem Innenminister, dem Hauptkommandanten der Polizei und dem Präsidenten des Hauptzollamtes zu erarbeiten. Unabhängig davon soll eine ständige Zusammenarbeit zwischen der Polnischen Nationalbank und anderen Banken mit ausländischen Partnern eingeleitet werden. Wie sich aus den Erfahrungen anderer Staaten des ehemaligen Ostblocks ergibt, könnte die Ausnutzung von Informationsquellen über Bankkunden, die dank der Zusammenarbeit mit Hunderten von fremden Banken gesammelt werden, ein spezifischer Filter sein, der Geldwäsche unmöglich machen würde. Dadurch könnte man unerwünschten Finanztransaktionen effizient vorbeugen. Ein charakteristisches Beispiel ist Ungarn.

Das alles bedarf einer systematischen Erarbeitung von Grundlagen, auf denen dann die Schulung des Bankpersonals aufbauen kann. In diesem Zusammenhang müssen die Formen der Geldwäsche in Polen beurteilt sowie die zur vollen Realisierung der FATF-Empfehlungen notwendigen Massnahmen geprüft werden. Insbesondere geht es um die Verwirklichung der Empfehlung, ein gemeinsames Gremium oder Organ zum Sammeln, Austausch und zur Ausnutzung der von den Banken übermittelten Informationen zu bilden. Dieses Gremium wäre auch zuständig für den Entscheid, diese Informationen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Für die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens sprechen eindeutig die Schlußfolgerungen, die von den Teilnehmern der vom 21. bis 24. April 1993 in Mikolajki tagenden internationalen Konferenz „Die Erscheinung der Geldwäsche - Möglichkeiten der Bekämpfung“ getroffen wurden¹⁷.

Die Realisierung der oben erwähnten Postulate ist von großer Bedeutung. Mit dem Privatisierungsprozess ist in Polen der Umbau der staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen verbunden. Zur pathologischen Randerscheinung dieses Prozesses ist die Geldwäsche gewor-

den, weil durch die Beteiligung an Privatunternehmen illegale Organisationen gebildet werden. Das ständige Wachstum des Finanzsektors und seiner Leistungen erschwert die Identifizierung und Aufklärung der pathologischen Erscheinungen, zumal die Ermittlungsorgane und Bankangestellten unerfahren sind.

Die Banken und andere Dienstleistungsunternehmen im Finanzbereich können daher - auch ohne ihr Wissen - zur Überweisung und Verwahrung der aus illegaler Tätigkeit stammenden Gelder genutzt werden. Auch das in Polen vorherrschende „**cash business**“ bildet eine wesentliche Erleichterung der Geldwäsche. In diesem Bereich wurde aber eine wesentliche Änderung eingeführt. Seit April 1993 sind alle buchführenden wirtschaftlichen Subjekte und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts verpflichtet, ein Bankkonto zu haben und alle Transaktionen, deren Wert 3'000 ECU übersteigt, über Banken abzurechnen¹⁸. Diese Regelung wurde - seit 1. Januar 1994 - zusätzlich auf solche Transaktionen erweitert, deren Wert im Einzelfall 1'000 ECU übersteigt oder wenn der Wert der im Vormonat entstandenen Verpflichtungen und Forderungen 10'000 ECU übersteigt. Diese Vorschriften müssen auch solche Subjekte beachten, die steuerrechtlich verpflichtet sind, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen sind sehr strenge Geldstrafen vorgesehen¹⁹.

III. Geldwäsche und Vorschriften des geltenden StGB

Im Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1969 war aus plausiblen Gründen keine Vorschrift enthalten, die die als Geldwäsche bezeichneten Verhaltensweisen kriminalisiert hätte. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einige solcher Verhaltensweisen aufgrund anderer Vorschriften des StGB bestraft werden können.

Eine dieser Vorschriften ist **Art. 215 StGB**, der die Tatbestandsmerkmale der **Hehlerei** definiert, vgl. § 1: „Wer eine durch verbotene Tat erlangte Sache erwirbt oder bei ihrem Absatz behilflich ist oder in der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen die Sache in

Besitz nimmt oder sie verbergen hilft, wird mit Freiheitsentziehung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft”.

Demzufolge umfassen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Hehlerei u.a. Austausch und Übergabe des Vermögens zwecks dessen Verbergung oder Verheimlichung der illegalen Herkunftsquelle (mit dem Bewußtsein, dass es sich um einen gewissen Profit aus einer Straftat handelt) sowie Erwerb, Besitzen oder Benutzung des Vermögens - ebenfalls mit dem Bewußtsein, daß es sich um einen Gewinn aus einer Straftat handelt. Dieser Gewinn wird oft in Form einer „durch verbotene Tat erlangten Sache” gegeben sein. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Gegenstand der Hehlerei (bestimmt durch die Art. 215 und 216 StGB) - gemäß der vorherrschenden Doktrin sowie der Rechtsprechung des Obersten Gerichts - nur eine **unmittelbar** durch eine verbotene Tat erlangte Sache sein kann²⁰. Daraus ist zu ersehen, daß wegen des komplizierten Verlaufs des Geldwäscheprozesses sowie der Vielheit seiner Phasen die fraglichen Vermögenswerte im allgemeinen unter die Kategorie der nicht strafbaren indirekten Hehlerei fallen.

Eine Vorschrift, die eventuell gegenüber den das Geld „waschenden” Personen anwendbar sein kann, ist auch **Art. 252 StGB**, der die Straftat der Verhinderung oder Erschwerung eines Strafverfahrens (**Strafvereitelung**) definiert. Mit Freiheitsentziehung wird derjenige bestraft, der „das Strafverfahren vereitelt bzw. erschwert, indem er dem Täter dazu verhilft, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entgehen, insbesondere der den Täter verbirgt, die Spuren der Straftat verwischt oder (die Strafe) für den Verurteilten verbüßt”. Art. 252 StGB enthält keinen Straftatenkatalog, so dass davon ausgegangen werden muß, dass nach dieser Vorschrift die einem Straftäter gewährte Hilfe, unabhängig von der von diesem begangenen Vortat, immer strafbar ist. Allerdings gewährt das polnische Recht Straffreiheit, wenn ein Angehöriger „versteckt” wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen²¹.

Aus der Definition der oben erwähnten Straftat folgt somit, daß der Pönalisierungsbereich diejenigen Handlungen im Rahmen der

Geldwäsche umfassen könnte, die eine Hilfeleistung für eine an der Begehung der Straftat (aus der der Gewinn stammt) beteiligte Person bedeuten. Solche Handlungen müssen - laut Art. 252 StGB - zur Vermeidung rechtlicher Folgen vorgenommen werden, die wegen Beteiligung an der Vortat drohen. Die Ähnlichkeit mit der Geldwäsche liegt in der Verbergung oder Verheimlichung des wirklichen Charakters bzw. der Herkunft des Vermögens - mit dem Bewußtsein, daß es sich um einen Profit aus einer Straftat handelt.

Man muß jedoch mit der Ansicht von Professor O. Górnioł übereinstimmen, daß die genannten Verhaltensweisen nur dann als Strafreitelung qualifiziert werden können, wenn die „rechtliche Folge“, zu deren Vermeidung Hilfe geleistet wird, die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, d.h. die Anerkennung, dass die beteiligte Person der Begehung der Straftat schuldig ist, samt den sich daraus ergebenden strafrechtlichen Folgen²². Zu diesen Folgen kann die (von Amtes wegen zu treffende) Entscheidung über Entschädigung im Strafprozess aufgrund der Vorschrift des Art. 363 StPO gerechnet werden²³. Geht man daher von der Annahme aus, daß die Hilfeleistung zwecks des Verbergens (einschliesslich Verbergen vor einer auf vorläufige Beschlagnahme im Strafprozess gerichteten Maßnahme, Art. 248 StPO) des von einer solchen Entscheidung betroffenen Vermögens „Erschweren des Strafverfahrens“ ist und Hilfe zwecks „Vermeidung“ der weit begriffenen „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ bedeutet, wird die Anwendung des Art. 252 StGB auf die uns interessierenden Verhaltensweisen ausgedehnt.

In Bezug auf die Mitgliedschaft in einer Gruppierung oder Organisation, die die Begehung, Mitwirkung, Hilfeleistung oder Anstiftung zu irgendwelchen Taten bezweckt, die als Geldwäsche im weiteren Sinne aufgefasst werden, ist die Anwendung des **Art. 276 StGB** zu erörtern. Nach diesem Art. ist die **Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe oder Verbindung** strafbar. Verbindungen (Banden) im Sinne des Art. 276 sind Personenzusammenschlüsse zwecks Begehung einer oder mehrerer Straftaten, wobei es auf die Art der Straftaten nicht ankommt. Es genügt, daß es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt. Die Begehung von Straftaten braucht nicht das aus-

schließliche Ziel der Verbindung zu sein. Handelt es sich um eine bewaffnete organisierte kriminelle Gruppe oder Verbindung, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren vor. Eine noch höhere Strafe, zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, droht demjenigen, der eine kriminelle Verbindung oder organisierte Gruppe gründet oder lenkt (Art. 276 § 3).

Die Anwendung des Art. 276 StGB auf die Geldwäsche im weiteren Sinne setzt jedoch selbstverständlich voraus, daß dieses Verhalten im Sinne einer weit begriffenen Hilfe als Hehlerei (Art. 215 StGB) oder Strafvereitelung (Art. 252 StGB) strafbar ist²⁴.

IV. Geldwäsche als Straftatbestand

Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist nach mehrjährigen Gesetzgebungsarbeiten ein **Gesetz über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs und die Änderung einiger Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 12. Oktober 1994** ergangen²⁵. Dieses Gesetz, das am 31. December 1994 in Kraft getreten ist, sieht zum Teil strenge Strafen für diverse Formen der Wirtschaftskriminalität vor, so vor allem für den Vertrauensmißbrauch in der Wirtschaft, die Vereitelung oder Behinderung von öffentlichen Ausschreibungen, den Kredit- und Subventionsbetrug, den Versicherungsbetrug, die Geld- und Wertpapierfälschung, schließlich die Geldwäsche und das verbotene Inverkehrbringen von Devisenwerten, verschiedene Konkurs- und Vollstreckungsdelikte zum Schaden der Gläubiger, Verstöße gegen die kaufmännische Rechnungslegung und andere.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1994 hat also endgültig über die Kriminalisierung der Geldwäsche entschieden. Dies wäre fast noch früher erfolgt. Die Geldwäsche war schon im **Gesetz vom 3. April 1993 über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs und die Änderung einiger Vorschriften des Strafrechts** als Tatbestand enthalten. Im Moment der Auflösung des Parlaments (Sejms) und des Senats war das Gesetz noch im legislativen Prozeß, darum wurde es kein geltendes Recht²⁶.

Gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 1994 wird derjenige wegen Geldwäsche strafrechtlich belangt, der zwecks Einführung in den legalen Verkehr die aus der organisierten Kriminalität, die sich mit dem Handel von Betäubungs- oder psychotropen Mitteln oder mit der Geld- oder Wertpapierfälschung oder mit Lösegelderpressung oder mit Waffenhandel befaßt, stammenden Zahlungsmittel oder Devisenwerte entgegennimmt, das Eigentum bzw. den Besitz überträgt, ins Ausland überweist oder ausführt bzw. eine andere Handlung vornimmt, die die Feststellung oder Aufdeckung von deren kriminellen Herkunft oder deren gerichtliche Einziehung vereiteln kann (§ 1). Solche Verhaltensweisen werden mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Mit milderer Strafe, d.h. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wird dagegen derjenige bestraft, der entgegen den Vorschriften des Gesetzes große Mengen von Bargeld oder von Devisenwerten entgegennimmt oder Geld oder Devisenwerte unter Umständen entgegennimmt, die den begründeten Verdacht ihrer Herkunft aus der organisierten Kriminalität erwecken oder bei der Verheimlichung ihrer kriminellen Herkunft oder bei der Sicherstellung vor der Beschlagnahme behilflich ist (§ 2).

Art. 5 § 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1994 ist eine Qualifizierung für die beiden Arten der Geldwäsche und erfaßt Handlungen im Einvernehmen mit anderen Personen sowie die Erlangung eines Vermögensvorteils von bedeutendem Wert, die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Bei einer Geldwäsche bleibt straffrei, wer freiwillig einer Strafverfolgungsbehörde Informationen, die sich auf die an einer Straftat beteiligten Personen sowie die Umstände von deren Begehung beziehen, bekannt gibt, wenn dies die Begehung einer anderen Straftat verhindert hat. Wenn sich der Täter darum bemüht hat, diese Informationen sowie Umstände bekanntzugeben, wendet das Gericht ausserordentliche Strafmilderung an (§ 4). Schließlich muß gemäß Art. 5 § 5 des besprochenen Gesetzes im Falle der Verurteilung wegen einer der in den §§ 1-3 definierten Straftaten der Verfall von Gegenständen

gerichtlich angeordnet werden, die mittelbar oder unmittelbar von der Straftat herrühren, einschließlich Zahlungsmittel, Wertpapiere sowie Devisenwerte. Auch wenn diese Gegenstände nicht im Eigentum des Täters stehen, kann der Verfall verhängt werden²⁷.

Dieser Geldwäscherei-Tatbestand dürfte in der Praxis nicht leicht anwendbar sein. Entscheidend dürfte insbesondere die Einordnung des in Art. 5 § 1 erfaßten verbotenen Verhaltens in die Gruppe von solchen Straftaten sein, die ausschließlich mit *dolus directus* begangen werden können. Infolge dessen ist diese Regelung mit einer schwer zu überwindenden Barriere bei der Beweisaufnahme verbunden. Die in Art. 5 § 2 definierten Fälle können dagegen auch mit *dolus eventualis* begangen werden²⁸. Begründete Zweifel erweckt vor allem die gesetzliche Einschränkung des Umfangs der organisierten Kriminalität auf lediglich einige ihrer Formen in Art. 5 § 1, auch wenn der Gesetzgeber erfreulicherweise über die in der von Polen ratifizierten UNO-Betäubungsmittelkonvention von 1988 enthaltenen Formen hinausgegangen ist. Übrigens benutzt der Gesetzgeber in Art. 5 § 2 einen allgemeinen Begriff der „organisierten Kriminalität“, ohne ihre Formen zu spezifizieren²⁹.

Wie sieht die bisherige Praxis in Bezug auf Vorbeugung und Bekämpfung der Geldwäsche aus? Wie **statistische Informationen** zeigen, haben die polnischen Banken 32 mal die zuständige Staatsanwaltschaft darüber informiert, daß bei einer Bankoperation ein begründeter Verdacht einer Geldwäsche in Frage komme. Dabei geht es um Anzeigen, die bis April 1995 eingegangen sind - darunter nur 5 Anzeigen seit 1. Januar 1995, d.h. seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs und die Änderung einiger Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 12. Oktober 1994. Keine dieser Anzeigen hat bis heute zu einem gerichtlichen Abschluß geführt. Offiziell ist nur bekannt, daß momentan zwei strafrechtliche Untersuchungen wegen der Geldwäsche (eine in Warszawa und eine in Kraków) durchgeführt werden³⁰.

V. Ausblick

Das Problem der Geldwäsche ist in Polen sehr aktuell und wird in Zukunft sicher noch an Bedeutung gewinnen. Zusammenfassend lässt sich sagen, daß sich Polen zur Zeit vortrefflich zum Umtausch der „schmutzigen Gelder“ in legale Geldmittel eignet. Dies ist vor allem mit den bisherigen Regelungen im Bank- und Finanzsektor verbunden, die man als wirkungslos bezeichnen kann³¹.

Dementsprechend sind Änderungen im polnischen Bank- und Finanzsystem unentbehrlich. Insbesondere sollte man die Grundsätze der Financial Action Task Force, der Konvention des Europarates Nr. 141 betreffend Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von deliktischen Vermögenswerten vom 8. November 1990 und die Richtlinie des EG-Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10. Juni 1991 berücksichtigen.

Die „Abschottung“ der Banken vor dem Zufluß „schmutzigen Geldes“ ist mit der Gefahr verbunden, daß das Unwesen der Geldwäsche in andere Wirtschaftsbereiche ausweicht. Deshalb bedarf es entsprechender Regelungen auch für solche Bereiche des Wirtschaftslebens, die sich am Beispiel der Bankrichtlinien orientieren. In Westeuropa (z.B. Schweiz, England) sind solche gegen Geldwäsche gerichteten Vereinbarungen von verschiedenen Institutionen, Vereinigungen und Gesellschaften schon in Kraft gesetzt worden. Führende Wirtschaftsorganisationen haben sich in Vereinigungen zusammengeschlossen, um einheitliche Kriterien zu erarbeiten, um Geldwäsche zu verhüten. Auch die Richtlinien des Europarates vom 10. Juni 1991 verpflichten die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinien im Hinblick auf Berufe und Unternehmensarten, die für solche Praktiken besonders anfällig sind.

Unsere strafrechtlichen Lösungen der Geldwäsche sollten ebenfalls den international abgestimmten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Abschöpfung von illegalen Gewinnen, die aus der organisierten Kriminalität stammen, angepaßt werden.

Dies betrifft sowohl die materiellrechtlichen Vorschriften, als auch die bisherigen nicht effektiven prozessualen Lösungen, insbesondere aber die Verbesserung der Effektivität der Ermittlungsorgane und der Gerichtsbarkeit. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Notwendigkeit der Beschleunigung der internationalen Rechtshilfe, der Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane verschiedener Länder - sowohl vor als auch während des Rechtshilfeverfahrens - und die Rolle von Interpol hinzuweisen. Die Verwirklichung dieser Ziele hängt unmittelbar mit dem Bestreben der internationalen Gemeinschaft zusammen, den Finanzverkehr zu säubern.

Fußnoten:

1. Siehe insbesondere *G. Arzt*, Das schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1989, Heft 2; *P. Bernasconi*, Finanzunterwelt, Orell Füssli Verlag, Zürich - Wiesbaden 1988; *J.-B. Ackermann*, Geldwäscherei - Money Laundering, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1992; *M. Pieth* /Hrsg./, Bekämpfung der Geldwäscherei. Modellfall Schweiz?, Schäffer - Poeschel Verlag, Stuttgart 1992; *U. Sieber*, *M. Bögel*, Logistik der Organisierten Kriminalität, BKA - Forschungsreihe, Band 28, Wiesbaden 1993.

2. Siehe *M. Ochocki*, Organisierte Kriminalität im Lichte polnischer Erfahrungen in: Dokumentation zu der Tagung der Europäischen Rechtsakademie Trier und der Vereinigung für Europäisches Strafrecht in Trier am 1. und 2. Dezember 1994 /zusammengestellt von *U. Sieberl*, S. 6-7.

3. Siehe z.B. *R. Bosworth-Davies*, *G. Saltmarsh*, Money Laundering. A practical guide to the new legislation, Chapman and Hall, London 1994, s. 25 ff.; *O. Górniok*, Przemysłowość gospodarcza /Wirtschaftskriminalität/, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 1994, s. 91 ff.; *A. Siemaszko* /Hrsg./, Przemysłowość gospodarcza. Doświadczenia europejskie i amerykańskie /Wirtschaftskriminalität. Europäische und amerikanische Erfahrungen/, Oficyna Naukowa, Warszawa 1995, S. 20 ff.

4. Dazu *E. Pływaczewski*, Pranie brudnych pieniędzy. Możliwości przeciwdziałania z uwzględnieniem roli systemu bankowego /Geldwäsche. Möglichkeiten der Bekämpfung unter Berücksichtigung der Rolle des Bankensystem/, TNOiK - Dom Organizatora, Toruń 1993, s. 147 ff.

5. Siehe *Ch. Müller*, Geldwäscherei: Motive-Formen-Abwehr. Eine betriebswirtschaftliche Analyse, Treuhand-Kammer, Zürich 1992, S. 127-128.

6. Siehe *P.C. von Duyne*, Geldwäscherei - Umfangsschätzung in Nebelschwaden in: *E. Pływaczewski* /Hrsg./, Proceder prania brudnych pieniędzy. Studia i materiały

/Unwesen der Geldwäsche. Studien und Materialien/, TNOiK - Dom Organizatora, Toruń 1993, S. 109 ff.

7. Siehe z.B. *P. Orlik*, Pranie doskonałe /Vollkommene Geldwäsche/, *Gazeta Wyborcza* vom 7. August 1995, Nr. 182; *A. Marszałek*, Polska pralnią pieniędzy /Polen - eine Geldwäscherei/, *Rzeczpospolita* vom 16. August 1995, Nr. 188.

8. Siehe u.a. *Ch. K. Graber*, Geldwäscherei. Ein Kommentar zu Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB, Stämpfli und Cie AG, Bern 1990, S. 36 ff. und 55 ff.; *P. Bernasconi*, *Ch. Müller*, Revision und Wirtschaftskriminalität. Untersuchungen anhand von Gerichtsurteilen mit Wirtschaftsfällen, Treuhand - Kammer, Zürich 1990, S. 16 ff.; *Ch. Müller* /wie Fn. 5/, S. 98 ff. und 113 ff.

9. Financial Action Task Force on Money Laundering, Paris, February 7th 1990.

10. Dziennik Ustaw /Gesetz vom 26 VII 1991 über Steuereinnahmen von physischen Personen/, *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1993, Nr. 90, poz. /Pos./ 416.

12. *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1992, Nr. 20, poz./Pos./ 78.

13. Art. 100 ust. 5 pkt 2 i 3 ustawy z 31 I 1989 r. - prawo bankowe /Art. 100 Abschn. 5 Pkt. 2 und 3 des Gesetzes vom 31 I 1989 - Bankrecht/, *tekst jednolity /Einheitstext/*: *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1992, Nr. 72, poz. /Pos./ 359.

14. *Dziennik Urzędowy Narodowego Banku Polskiego /Amtliches Blatt der Polnischen Nationalbank/* 1992, Nr. 9, poz. /Pos./ 20.

15. Vgl. *D. Lipka Chudzik*, *D. Daniluk*, Banki a problem prania brudnych pieniędzy /Banken und Problem der Geldwäsche/, *Mediabank S.A.*, Warszawa 1993, s. 78; *E. Śleszyńska-Harewicz* in: *E. Pływaczewski* /wie Fn. 6/, S. 420-421. Vgl. auch *G. Artz*, Zur Beweisbeschaffungspflicht der Bank im Strafverfahren in: *R.v. Graffenberg /Hrsg./*, Beiträge zum schweizerischen Bankrecht, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern 1987.

16. Siehe *E. Pływaczewski* /wie Fn. 6/, Pranie brudnych pieniędzy nowym wyzwaniem dla systemu ekonomiczno-finansowego w Polsce /Geldwäsche - eine neue Herausforderung für das finanz-ökonomische System in Polen/, S. 23; 1992 regional PHARE. Programme on Drugs. Pilot project on legal assistance in the field of money laundering. Technical Report - Poland, Discussion Draft, May 1995, Deloitte and Touche Europe Services.

17. Siehe *E. Pływaczewski* /wie Fn. 6/, s. 475 und 477.

18. Siehe ustawa z 6 III 1993 r. o zmianie niektórych ustaw regulujących zasady opodatkowania oraz niektórych innych ustaw /Gesetz vom 6 III 1993 über die Änderung mancher, die Besteuerung regelnder Gesetze und mancher anderen Gesetze/, *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1993, Nr. 28, poz. /Pos./ 127.

19. Siehe art. 5 ustawy z 16 XII 1993 r. o zmianie niektórych ustaw regulujących zasady opodatkowania i niektórych innych ustaw /deutsche Fassung wie Fn. 18/, *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1993, Nr. 134, poz. /Pos./ 646.

20. Dazu u.a. *E. Pływaczewski*, Przestępstwo paserstwa w ustawodawstwie polskim /Die Straftat Hehlerei in der polnischen Gesetzgebung/, *Wydawnictwo UMK*,

Toruń 1986, S. 167 ff.; *O. Górniok*, Podstawy karania procederu prania brudnych pieniędzy w obowiązujących i projektowanych przepisach polskiego prawa karnego /Grundlagen der Bestrafung des Geldwäscheunwesens in den geltenden und geplanten Vorschriften des polnischen Strafrechts/, in: *Pranie pieniędzy /Geldwäsche/*, Centrum Europejskie Uniwersytetu Warszawskiego, Biuletyn nr 3, Warszawa 1993, s. 18. Vgl. auch *G. Arzt*, Geldwäscherei - Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafreitelung und Begünstigung, *NStZ* 1990, Heft 1.

21. Bei anderen Hilfeleistungen gegenüber einem Angehörigen kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von einer Bestrafung absehen.

22. *O. Górniok* /wie Fn. 3/, S. 183.

23. Siehe dazu *P. Hofmański, E. Pływaczewski*, Zasadzenie odszkodowania od podżegacza, pomocnika i pasera w trybie art. 363§3 k.p.k. /Verurteilung des Anstifters Gehilfen und Hehlers zur Entschädigung gemäß Art. 363§3 der Strafprozessordnung/, *Studia Prawnicze* 1982, Nr. 3-4.

24. *O. Górniok* /wie Fn. 20/, S. 18-19.

25. *Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/* 1994, Nr 126, poz./Pos./ 615.

26. Vgl. *O. Górniok* /wie Fn. 3/, S. 168 und 184 f.

27. Näher dazu: *O. Górniok*, Ustawa o ochronie obrotu gospodarczego z komentarzem /Gesetz über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs mit Kommentar/, Wydawnictwo AWA, Warszawa 1995, s. 22 ff; *A. Ratajczak*, Ochrona obrotu gospodarczego. Praktyczny komentarz /Der Schutz des Wirtschaftsverkehrs. Praktischer Kommentar/, Wydawnictwo Zrzeszenia Prawników Polskich, Warszawa 1994, s. 46 ff; *J. Wojciechowski*, Ustawa o ochronie obrotu gospodarczego z komentarzem /Gesetz über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs mit Kommentar, Wydawnictwo „Librata”, Warszawa 1994, s. 32 ff; *K. Buchała, P. Kardas, J. Majewski, W. Wróbel*, Komentarz do ustawy o ochronie obrotu gospodarczego (Komentarz zum Gesetz über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs), Wydawnictwo Prawnicze, Warszawa 1995, s. 82 ff; *H. Pracki*, Nowe rodzaje przestępstw gospodarczych /część druga/ /Neue Arten der Wirtschaftsstraftaten /Teil zwei/, *Prokuratura i Prawo* 1995, Nr. 2, S. 34 ff.

28. So *A. Ratajczak* /wie Fn. 27/. Diese Frage ist aber bei zweiten Alternative des Art. 5 § 2 strittig. Denkbar ist, daß es hier ein eigenartiges Zwischending zwischen einem Vorsatz und einem Fahrlässigkeitsdelikt geht. Siehe *F.-Ch. Schroeder*, Einführung zum Gesetz über den Schutz des Wirtschaftsverkehrs und Änderung einiger Vorschriften des Strafrechts vom 12. Oktober 1994 /unpubliziert/, S. 4. Vgl. auch *G. Arzt*, Grob fahrlässige Geldwäscherei - ein bankrechtliches Kuckucksei im Nest des Strafrechts, *Neue Züricher Zeitung* vom 29./30. April 1989, Nr. 99.

29. In dem neuesten Entwurf des polnischen StGB wurde im Artikel 299 eine veränderte Fassung der Geldwäsche als Straftatbestand vorgesehen. Vor allem verzichtete man auf den Begriff der „organisierten Kriminalität“, dieses Begriff wurde durch „Straftat in der organisierten Gruppe“ ersetzt. Verzichtet wurde auch auf das Erfordernis des *dolus directus* bei der Begehung der Geldwäsche. Zum Katalog von

Vortaten wurde noch Raub beigeligt. Siehe Projekt kodeksu karnego /Entwurf des StGB/, Warszawa, sierpień 1995.

30. Siehe Nieporozumienia z praniem brudnych pieniędzy /Missverständnisse mit der Geldwäsche/ - Gespräch mit dem stellv. Generalanwalt *J. Piechota*, Rzeczpospolita vom 16 VII 1995, Nr. 188. Vgl. auch *W. Bottke*, Teologie und Effektivität der Normen gegen Geldwäsche /Teil 2/, wistra 1995, Nr. 4, S. 121 ff.

31. Vgl. Raport o praniu brudnych pieniędzy /Berichterstattung über Geldwäsche/, Prawo i Życie vom 29.07.1995, nr. 30.